

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RST GmbH, Ottobrunn

Stand: 01/2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der RST Industrie Automation GmbH – im Folgenden „RST“ genannt – erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie werden durch Auftragserteilung, spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung anerkannt und durch etwaigen Handelsbrauch, stillschweigende Vereinbarung oder Duldung nicht aufgehoben. Gegenbestätigungen des Käufers / Kunden / Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 1.3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu dem Angebot und / oder Vertrag.
- 2.2. Angaben in Prospekten, Katalogen, etc. sowie in Zeichnungen, Abbildungen, oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.3. Nebenabreden, insbesondere die Zusicherung einer Produktbeschaffenheit oder Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die RST. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen von Mitarbeitern der RST, die über den Inhalt des Vertrages oder einer schriftlichen Bestätigung hinausgehen, sind nichtig.
- 2.4. RST ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Lieferungen und Leistungen Dritte (z.B. Subunternehmer) zu beauftragen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sämtliche von uns genannten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die wir in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnen. Sie verstehen sich, soweit im Angebot nicht anders angegeben, ohne Versand und Verpackung. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen sowie etwaige zusätzliche Abgaben werden gesondert berechnet.
- 3.2. Für Dienstleistungen und Waren, die RST als Wiederverkäufer aus Fremdwährungsgeschäften bezieht, behalten wir uns das Recht vor, die im Angebot und der Beauftragung angegebenen Preise an den zum Lieferzeitpunkt aktuellen Wechselkurs anzupassen, falls dieser sich gegenüber dem Angebotszeitraum zu unseren Ungunsten verändert hat. Bei Schwankungen von weniger als 5 Eurocent wird RST von dieser Möglichkeit üblicherweise keinen Gebrauch machen.
- 3.3. Anfallende Fahrt- und Einsatzzeiten werden entsprechend der im jeweiligen Service- oder Wartungsvertrag festgelegten Stundensätze der RST berechnet. Besteht zwischen der RST

und dem Auftraggeber kein gültiger Service- oder Wartungsvertrag, gilt ein Satz von 90,- (in Worten: neunzig) Euro netto pro angefangener Stunde.

- 3.4. Soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, sind an RST zu leistende Zahlungen wie folgt zahlbar und fällig:
 - 3.4.1. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
 - 3.4.2. Bei größeren Aufträgen werden Abschlagsrechnungen nach vorher definierten Meilensteinen in Rechnung gestellt. Diese Meilensteine werden im Angebot und in der Beauftragung vor Beginn der Arbeiten definiert. Die Definition enthält eine Beschreibung der zur Abrechnung des Meilensteines zu erbringenden Leistungen und die Höhe der mit Abschluss des Meilensteins fällig werdenden Teilzahlung. Auf Bürgschaften wird dabei im Regelfall verzichtet.
- 3.5. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines der auf der Rechnung benannten Konten zu erfolgen. Zu Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Kunde / Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- 3.6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn RST über den Betrag verfügen kann.
- 3.7. Gerät der Kunde / Käufer in Verzug, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 3.8. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere Nichteinlösung eines Schecks oder Zahlungseinstellung, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn von uns Schecks angenommen worden sind. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

- 4.1. Lieferort ist, sofern nicht anders vereinbart, die vom Auftraggeber angegebene Warenannahmestelle innerhalb Deutschlands. Lieferung und Gefahrenübergang erfolgen mit Verlassen des Liefergegenstands ab unserem Lager.
- 4.2. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
- 4.3. Für das Lieferdatum sind die Angaben in der Auftragsbestätigung verbindlich.
- 4.4. Die Einhaltung der schriftlich zu vereinbarenden Lieferungs- und Leistungstermine setzt voraus, dass sämtliche vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen oder sonstige vereinbarte sowie erforderliche Leistungen rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß erbracht sind, andernfalls verlängern sich die Termine entsprechend. Insbesondere für Lastenhefte und zur Erfüllung des Auftrags nötige Informationen (wie z. B. technische Spezifikationen) gilt, dass diese RST in angemessener Zeit vor dem Beginn der konkreten Aufgangsarbeiten auszuhändigen sind.
- 4.5. Ist die Nichteinhaltung eines Termins für Lieferungen oder Leistungen auf Fälle von höherer Gewalt, Fabrikations-, Betriebs- oder Transportstörungen, Streik oder Aussperrung, Krieg, Aufruhr oder auf sonstige von RST nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird der Termin jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit entsprechend verlängert.
- 4.6. Bei Annahmeverzögerung durch den Auftraggeber / Kunden aus Gründen, die RST nicht zu vertreten hat, meldet RST die Versandbereitschaft. Der Meldung der Versandbereitschaft kommen die gleichen Wirkungen zu wie der Lieferung. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 4.7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist
- 4.8. Ist die Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins von der RST zu vertreten oder befindet sich die RST mit Lieferungen oder Leistungen in sonstiger Weise schuldhaft im Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, sofern ihm aus der Verzögerung nachweislich ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung zu jeder vollendete Woche der Verzögerung, jedoch unter Berücksichtigung einer angemessenen Nachfrist, in Höhe von 0,5 % (insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 %) des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung(en) und Leistung(en) zu verlangen. Die maximale Höhe der verlangten Verzugsentschädigung ist auf den für den Auftraggeber entstandenen konkreten Schaden begrenzt. Der Schaden ist gegenüber RST auf Verlangen nachzuweisen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von Seiten der RST. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt
- 4.9. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks / Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt
- 4.10. Für Testzwecke mitgelieferte Gegenstände (Hardware, Software einschließlich Medien, Dokumentationen, etc.) bleiben Eigentum der RST. Sie dürfen vom Auftraggeber nur nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung(en) mit der RST benutzt werden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- 5.2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall
- 5.3. Der Auftraggeber / Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, so-

lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

- 5.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 5.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber den betreffenden Dritten auf das Eigentum der RST hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
- 5.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware ggf. unter Betreten der Geschäftsräume des Auftraggebers zurückzuholen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

6. Inbetriebnahme und Abnahme

- 6.1. Ist als Teil der Beauftragung eine Inbetriebnahme durch RST vereinbart, installiert RST den Liefergegenstand an dem vereinbarten Aufstellungsort betriebsbereit nach Maßgabe der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Systemerweiterungen, die nicht gleichzeitig mit einem System zur gemeinsamen Installation bestellt worden sind, werden zu den jeweils gültigen RST-Kundendienstsätzen installiert.
- 6.2. Voraussetzung für jede Installation durch RST ist, dass:
 - 6.2.1. der Auftraggeber den Aufstellungsraum bis spätestens zur Lieferung entsprechend den Installationsrichtlinien von RST bereitstellt und ausrüstet. Die Bereitstellung ist schriftlich anzuzeigen.
 - 6.2.2. der Auftraggeber den Haustransport an den Aufstellungsplatz auf seine eigenen Kosten besorgt. Das Auspacken und Aufstellen der Waren darf nur unter Anleitung durch und in Gegenwart eines Mitarbeiters von RST erfolgen.
 - 6.2.3. der Liefergegenstand beim Auftraggeber durch den Auftraggeber oder seine Beauftragten vor der Installation nicht verändert, beschädigt oder außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt worden ist.
- 6.3. Die Betriebsbereitschaft wird durch erfolgreichen Ablauf der von RST erarbeiteten Testverfahren und Testprogramme (Funktionsprüfung) nachgewiesen. Der Auftraggeber erklärt daraufhin die Abnahme als Anerkennung der Betriebsbereitschaft durch Gegenzeichnung eines sog. Abnahmescheins.
- 6.4. Wird die Abnahme aus Gründen, die RST nicht zu vertreten hat nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anzeige der erfolgreichen Funktionsprüfung durch RST vorgenommen, gilt mit erfolgter Anzeige der Betriebsbereitschaft die Abnahme als anerkannt.
- 6.5. RST übernimmt im Rahmen dieser Bedingungen keine Verpflichtung, den Liefergegenstand an Geräte des Kunden aus anderer Herstellung anzuschließen. Erklärt sich RST bereit, solche Arbeiten durchzuführen, so werden diese zu den jeweils gültigen RST-Kundendienstpreisen

durchgeführt. Voraussetzung ist, dass die Schnittstellen sowie die anzuschließenden Einheiten genau spezifiziert und die Geräte bzw. Anlagen ausgetestet und funktionsfähig mit genauer technischer Beschreibung rechtzeitig RST übergeben werden. Die Berechnung der Arbeiten erfolgt nach Aufwand. Für nicht rechtzeitige, unvollständige oder fehlerhafte Angaben trägt der Auftraggeber das Risiko.

7. Schutzrechte

- 7.1. RST wird den Auftraggeber von allen rechtskräftig festgestellten oder mit Zustimmung von RST vergleichsweise geschaffenen Zahlungsverpflichtungen wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Auftraggeber. Voraussetzung für die Freistellung ist, dass der Auftraggeber, sobald derartige Ansprüche ihm gegenüber geltend gemacht werden, RST sofort und umfassend schriftlich davon in Kenntnis setzt.
- 7.2. Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung sind, dass RST die selbständige Führung und Beendigung derartiger Rechtsstreite überlassen wird, der Auftraggeber RST dabei angemessen unterstützt und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise des Liefergegenstandes, wie der Auftraggeber ihn von RST erhalten hat, ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
- 7.3. Die RST ist nach ihrem freien Ermessen wahlweise berechtigt, sich von den vorstehend übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder:
 - 7.3.1. dem Auftraggeber das Recht verschaffen, den Liefergegenstand weiter zu benutzen, z.B. durch Beschaffung der erforderlichen Lizenz der angeblich verletzten Rechte oder
 - 7.3.2. dem Auftraggeber einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die nach erfolgtem Austausch gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.
 - 7.3.3. Sofern die zu treffenden Maßnahmen für RST wirtschaftlich nicht vertretbar sind, ist RST berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen und dem Kunden einen angemessenen Wertersatz zu leisten.
- 7.4. Andere oder weitergehende als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Auftraggeber uns gegenüber aus diesem Sachverhalt nicht zu.

8. Gewährleistung

- 8.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2. Gewährleistung für Hardwareprodukte
 - 8.2.1. Die Gewährleistung bei Hardwareprodukten besteht darin, dass RST Material- und Fabrikationsfehler durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile des Liefergegenstands behebt.
 - 8.2.2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
 - 8.2.3. Der Auftraggeber hat der Kundendienstleitung von RST Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind RST unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
 - 8.2.4. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich

fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

- 8.2.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Betriebs- oder Wartungsanweisungen hinsichtlich des Liefergegenstandes von diesem nicht befolgt, Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
 - 8.2.6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - 8.2.7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner der vorhergehende Absatz entsprechend
 - 8.2.8. Zum Zwecke der Nachbesserung kann RST nach ihrer Wahl verlangen, dass
 - 8.2.8.1. die schadhaften Teile des Liefergegenstandes zur Reparatur und anschließend Rücksendung an RST geschickt werden oder
 - 8.2.8.2. der Auftraggeber den Liefergegenstand bzw. dessen schadhafte Teile bereithält und durch RST ein Servicetechniker zum Auftraggeber geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
 - 8.2.9. Falls der Auftraggeber verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann RST diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, Arbeitszeit und Reisekosten hingegen zu den jeweils geltenden RST-Kundendienstpreisen und -bedingungen vom Auftraggeber zu bezahlen sind.
 - 8.2.10. Die Kosten für den Einbau und Ausbau von Teilen durch den RST-Kundendienst sowie für den Rücktransport zur RST sind nicht in diesem Gewährleistungsumfang enthalten. Der Auftraggeber hat auftretende Fehler zu lokalisieren und genau zu beschreiben. Er trägt das Vergütungsrisiko bei unberechtigten oder vermeidbaren Anforderungen des RST-Kundendienstes. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber RST die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, ist RST von jeglichen Gewährleistungsansprüchen befreit.
 - 8.2.11. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, auch für etwaige Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Haftung für normale Abnutzung. Gewährleistungsansprüche gegen RST stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- 8.3. Gewährleistung für Softwareprodukte

- 8.3.1. Bei Mängeln bezüglich Softwarelieferungen und -leistungen ist der Auftraggeber verpflichtet, diese RST unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind RST unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. In der jeweiligen Mängelanzeige sind die aufgetretenen Mängel genau zu beschreiben und zu lokalisieren.
- 8.3.2. RST ist nur zur Nachbesserung verpflichtet, soweit die Mängel fristgerecht geltend gemacht worden sind. Die Behebung ordnungsgemäß angezeigter Mängel erfolgt kostenlos innerhalb angemessener Frist.
- 8.3.3. Die Gewährleistungsfrist für Softwarelieferungen und -leistungen beträgt zwölf Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, gilt als Beginn der Gewährleistungsfrist der Zeitpunkt der Fertigstellung der Softwarelieferung oder -leistung, spätestens jedoch deren Übergabe an den Auftraggeber.
- 8.4. Allgemeine Gewährleistungsbestimmungen
 - 8.4.1. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für Liefergegenstände sowie Lieferungen und Leistungen von RST und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeder Art aus.
 - 8.4.2. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, wenn der Auftraggeber in Lieferungen und Leistungen von RST eingegriffen hat. Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Nichterfüllung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen RST als auch gegenüber den Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von RST ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Alle sonstigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, spätestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
 - 8.4.3. Telefonisch mitgeteilte Personalanforderungen durch den Auftraggeber gelten als Auftrag, wenn nachweislich kein Gewährleistungsfall vorliegt.

9. Haftung

- 9.1. Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der RST als auch unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung gilt dies allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbarem Schaden oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Kunden gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.2. RST übernimmt keine Haftung für den Verlust von Daten, Dateien oder Programmen.
- 9.3. Schadenersatzansprüche gegen RST verjähren in sechs Monaten.

10. Softwarelizenz / Nutzungsrecht

- 10.1. RST gewährt dem Auftraggeber gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die ihm überlassene Software und Dokumentation zu benutzen. Weitere Details regelt jeweils ein individueller Softwareüberlassungs- oder Lizenzierungsvertrag.

11. Eigentum und Urheberrecht

- 11.1. Eigentum und Urheberrecht an allen organisatorischen Unterlagen, Systemen, Programmen, Datensätzen, Konfigurationsdaten, Bibliotheken, Vordruckentwürfen und Datenträgern, die von RST entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei RST.
- 11.2. Bei Lizenzgewährung hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Aushändigung der Quellenprogramme und der Codierungsunterlagen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Aushändigung der Codierungsunterlagen und der Quellenprogramme nur dann, wenn dies im Angebot und in der Beauftragung vereinbart und von RST schriftlich bestätigt wurde, die Programme speziell für ihn entwickelt, die vollen Organisations- und Programmierkosten von ihm bezahlt wurden und der Vertrag ordnungsgemäß abgewickelt wurde. RST ist ungeachtet dessen berechtigt, derartige Programme oder einzelne Teile davon weiterzuverwenden. Funktionsbestandteile übergeordneter Produkte (z. B. Libraries oder Plug-Ins für die von RST entwickelte Laufzeitplattform Gamma) dürfen von RST in weiteren Kundenprojekten verwendet und eingesetzt werden, sofern dies nicht vor Beauftragung ausgeschlossen und durch RST schriftlich bestätigt wurde.

12. Produktänderungen

- 12.1. RST ist berechtigt, die von ihr erstellten Programme jederzeit zu ändern, zu erweitern oder durch neu entwickelte Programme zu ersetzen. RST ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Programmen oder Liefergegenständen vorzunehmen.
- 12.2. RST behält sich ferner vor, Änderungen an den Produkten und Liefergegenständen vorzunehmen, welche die physikalische oder funktionelle Austauschbarkeit oder Leistung der Produkte oder Liefergegenstände nicht beeinträchtigen.

13. Mitwirkung des Auftraggebers

- 13.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, RST alle Angaben vollständig und rechtzeitig zu machen, die für RST zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind.
- 13.2. Mehrleistungen und zeitliche Verzögerungen, die infolge unrichtiger oder lückenhafter Angaben des Auftraggebers erforderlich sind, gehen zu seinen Lasten.
- 13.3. RST erbringt die Leistungen grundsätzlich am Firmensitz. Wenn abweichend von getroffenen vertraglichen Vereinbarungen Vor-Ort-Leistungen von RST notwendig werden, sind die Mehrkosten an RST gesondert zu vergüten.
- 13.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Pflege- und Wartungsanweisungen von RST zu befolgen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Vertrages ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von RST auf Dritte zu übertragen. Soweit Auftraggeber und Anwender nicht identisch sind und der Anwender, nachdem eine Rechtsübertragung auf ihn im ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von RST erfolgt ist, eigene Ansprüche oder solche des Auftraggebers gegen RST geltend macht, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichermaßen für den Anwender. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Verträgen mit dem Anwender diesem die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzuerlegen.
- 14.3. Soweit der Auftraggeber / Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das

Gericht am Sitz von RST ausschließlich zuständig für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

- 14.4. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.
- 14.5. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 14.6. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.